



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree
Eisenbahnstr. 8
Fürstenwalde/ Spree

Az. 26 C 89/13 **Befangenheitsantrag**

Guten Tag !

Amtsrichter Herr Schlenker ist im Verfahren Az. 26 C 89/13 befangen, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen ... ein Verlust des Ablehnungsrechts gem. § 43 ZPO, liegt nicht vor.

1. Kläger Jung reichte am **14.03.2013** Klage wegen Verdacht überzogener Forderungen gegen Wohnungsgesellschaft Erkner mbH beim Amtsgericht ein ... bis heute Funkstille ... dies verwundert, da auf entsprechender Nachfrage 12.04.2013 Kläger Jung am 06.06.2013 gegenüber AG AR Herr Schlenker erklärte, dass Klage unbedingt erhoben werden soll ... Streitwert ist für Kläger Jung Kompliziert, da es sich um monatlich wiederkehrende Kosten handelt (53,01€ / Monat) ... einen Beschluß über einen Streitwert gibt es nicht ... unter heutigen Bedingungen hätte, um dem Verfahren Az. 26 C 89/13 Fortgang zu geben, sich die Landesjustizkasse automatisch an Kläger Jung mit der Aufforderung gewendet, eine Gerichts-Gebühr an ein angegebenes Konto Justizkasse zu überweisen ... diese Bürgernähe und Sicherstellung moderner Behördenarbeit hat seinen guten Grund, z.B. zeitgemäße Bürgernähe Stärkung des Vertrauen in Rechtsprechung Rechtsstaat bis hin Abschaffung von Bargeld/ Verrechnungsscheck in Behörden und Gleichbehandlung gegenüber routinierte Rechtsanwalt-Kanzlei ... im Fall Az. 26 C 89/13 wurde keine Kostennote ausgelöst, also unterlassen, was sich nur durch vorsätzliche Eingriffe in Gerichtsroutine erklären läßt (Kläger Jung kennt die Gerichts- Routinen aus andere Verfahren) ... leider Gottes hat das Gericht sein Ziel erreicht, Kläger Jung hat zu Az. 26 C 89/13 keine Kostennote zur Sicherstellung Fortgang des Verfahrens erhalten und es dadurch schlicht und ergreifend vergessen ... bedeutet, wenn Gebühr nicht bezahlt wurde, dann kann sich Gericht (in dem Fall Herr Schlenker) immer nach Bedarf herausreden „Na, der hat doch die Gebühr nicht bezahlt!“ ... erschwerend kommt hinzu, dass am 15.08.2013 der Richter am Landgericht Herr Scheel, unter **Az. 15 T 83/13**, eine Kostennote (Beschluß Zurückweisung/ Ablehnung im Beschwerdeverfahren) durch Landesjustizkasse ausgelöst hat, den der Kläger Jung bezahlte, welche trotz gleicher Prozeßteilnehmer aber in keinem Zusammenhang zur Klage Az. 26 C 89/13 steht , aber doch übergreifend als gerichtliche Einigkeit geeignet ist so zu tun, als wäre über die Klage **26 C 89/13** insgesamt gegen den Kläger Jung bereits entschieden worden ... (die Entscheidung würden dann natürlich Kläger Jung nicht kennen) ... wenn Wahrheit, dann läßt ein Team Kläger Jung vorsätzlich auflaufen, was grundsätzlich rechtswidrig wäre ... ein einfacher Hinweis, zumal Kläger Jung am 03.09.2013 telefonisch Frage stellte, hätte evtl. Mißverständnis oder Irrtum ausgeräumt ... aber einfach Verdacht einer „heimlichen Kungelei“ gegen Prozeßteilnehmer Jung zu vermitteln, ist nicht die feine Art, ist rechtswidrig.
2. Aktuell 2023= Frau Schubbel, Landkreis Oder-Spree Abtl. Zwangsvollstreckung, beauftragte als Amtshilfe im Verfahren 6 M 17/23 das Amtsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung ... warum Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder die Maßnahme nicht vollstreckte, bleibt ein Rätsel Amtsrichter Herr Schlenker mischte sich quasi ins Verfahren ein und entschied die Rechtmäßigkeit, ohne das ich Gelegenheit zum erwartenden Befangenheitsantrag bekam... den Befangenheitsantrag löste ich gegen Amtsrichter Herr Schlenker am 20.05.2023 trotzdem aus, eine Antwort liegt mir nicht vor, es wurde vollstreckt ... bedeutet, Amtsrichter Herr Schlenker gibt mir jetzt (!) das Gefühl, nur „geprüft“ zu haben, ob sich Zwangsvollstreckungen und kommende Mieterhöhungen auch wirklich „lohnen“.
3. 2008 = Herr Schlenker entschied im Verfahren 26 C 370/07 vom 06.02.2008, dass man Warmwasserversorgung zu meiner Wohnung nach Ultimo Ration abstellen darf ... erst nach mehr als 2 Jahren wurde Wohnung wieder mit Warmwasser versorgt, die Rechtfertigungsgründe waren „haarsträubend“, wie „erfunden“ oder sich schützend vor jemanden stellen ... auch damals war die gleiche, weit entfernt ansässige Rechtsanwaltskanzlei, Prozessbevollmächtigt, auch damals wirkte das Mandat „fragwürdig“ und das Verfahren auf mich „fremdgeleitet“ ... auch die ostentative Kanzlei-Vertretung : „Sie kann keiner leiden, deshalb müssen Sie raus/ weg!“ wirkt auf mich bis heute.
4. 2005 = im Zusammenhang Klage Künstlername „Kevin Montany“, löste Herr Schlenker im Auftrag Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder unter AZ. 17 M 439/05, Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004 AZ - 1604000091730 ein Haftbefehl gegen meine Person aus, in deren Folge meines erstarrten Schreckens es zum Polizeieinsatz und „meiner blutigen Nase“ kam ... es war am Ende ein sinnloser Haftbefehl, ein sinnloser Polizeieinsatz, da es trotz Zwangsmaßnahme nie zur Verhandlung über Eintragung kam ... Bemerkung, Verwaltungsgerichtsgericht verfügt über eigene Vollstreckung, Amtshilfe gilt nicht.

5. 2005 = Im Zusammenhang doppelter Registrierung bei einem Provider und damit einhergehend doppelter Abrechnung in gleicher Sache unterschrieb Herr Schlenker den zweiten Haftbefehl, welcher in einem Rutsch gem. Pkt. 3 angewandt wurde.
6. 20011 = im Verfahren Aktenzeichen 12 c 273 /10 erfolgte Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da sich a.m.S. Amtsrichter Herr Schlenker in ein rechtsanhängiges Verfahren eingemischt hat ... eine Entscheidung ist mir nicht bekannt.
7. 2007 = am 27.10.2007 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten Amtsrichter Herr Schlenker.
8. In der Summe von Auffälligkeiten führte es am 15.07.2005 zur Anzeige Az. 256 JS 31165/05 Verdacht auf Rechtsbeugung ff., welche am 04.11.2005 durch StA Frankfurt/ O. eingestellt wurde.

Für Kläger Jung vermittelte sich in Summe leider Gottes der Eindruck, dass AR Herr Schlenker gegen den Kläger Jung kungelt, Gerichtsurteile/ Beschlüsse/ Entscheidungen eher als „Umerziehungsmaßnahmen bzw. Abrichtungsmassnahmen bis zur Willenlosigkeit“ begreift, quasi rechtswidrig mit „Ultimo Ratio“ operiert, (was auch als Gehirnwäsche ausgelegt werden kann), aus einer von der Zeit überholten Vergangenheit schöpft, um sich und Andere Vorteile zu verschaffen und diese Vorteile sicher zu stellen, dazu Irrtümer erzeugt und aufrecht hält und ein Recht nur mit dem Ziel anwendet, den Bürger Jung finanziell zu schädigen und üble Schwierigkeiten zu bereiten.

Erkner, den 08.09.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung